OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401038/4/HW

Datum:
Linz, 16. Juni 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 15.04.2025, GZ: BHGR/924080045120/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Vorliegens eines tauglichen Anfechtungsgegenstandes als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Das an A__ adressierte verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde in Bulgarien zugestellt. Eine Übersetzung ist nicht erfolgt. Im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde erfolgten mehrere Eingaben in englischer Sprache, eine Eingabe in deutscher Sprache ist (vor Zustellung des Straferkenntnisses) nicht erfolgt.

I.2. Die belangte Behörde legte dieses Straferkenntnis samt Verwaltungsstrafakt inklusive von Eingaben, welche als Beschwerde gewertet wurden, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Der dargestellte Verfahrensgang (= festgestellter Sachverhalt) ergibt sich aus den von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen. Da sich im vorgelegten Behördenakt keine Übersetzung des Straferkenntnisses befindet und im vorgelegten Behördenakt bei diesem Dokument bei Sprache (nur) „Deutsch" angegeben ist (anders als etwa bei der Strafverfügung, bei welcher „Bulgarisch" angemerkt ist), ist davon auszugehen, dass das Straferkenntnis nur in deutscher Sprache zugestellt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 11 Abs. 1 ZustG sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen. Im vorliegenden Fall ist für die Zustellung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses in Bulgarien das Übereinkommen – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union maßgeblich (vgl. BGBl. III Nr. 11/2009). Wie dem Verfahrensakt zu entnehmen ist, gab es im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer der deutschen Sprache unkundig ist, unter anderem, weil im Behördenverfahren vor der Zustellung des Straferkenntnisses Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache verfasst wurden, an die belangte Behörde erfolgt sind (siehe E-Mails vom 21.01.2025 und vom 25.03.2025). In Anbetracht dessen wäre die belangte Behörde im Sinne des Art. 5 Abs. 3 des oben zitierten Übereinkommens gehalten gewesen, das an den Beschwerdeführer nach Bulgarien zugestellte Straferkenntnis – oder zumindest dessen wesentlichen Inhalt – zu übersetzen (vgl. VwGH 17.06.2019, Ra 2019/02/0029).

Da dies (eine Übersetzung) unterlassen wurde, war die Zustellung des Straferkenntnisses nicht rechtswirksam (vgl. in diesem Sinne VwGH 17.06.2019, Ra 2019/02/0029). Die Beschwerde wird mangels Vorliegens eines tauglichen Anfechtungsgegenstandes als unzulässig zurückgewiesen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. vor allem VwGH 17.06.2019, Ra 2019/02/0029).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger